



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. November 2020
(OR. en)

12678/20

SOC 674
EMPL 491
FSTR 173
CADREFIN 364
REGIO 265
DELECT 143

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 4. November 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 7504 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 4.11.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 532/2014 und (EU) Nr. 1255/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen im Hinblick auf die detaillierten Mindestanforderungen für Prüfzwecke und die aufzuzeichnenden und zu speichernden Daten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 7504 final.

Anl.: C(2020) 7504 final

Brüssel, den 4.11.2020
C(2020) 7504 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.11.2020

zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 532/2014 und (EU) Nr. 1255/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen im Hinblick auf die detaillierten Mindestanforderungen für Prüfwerte und die aufzuzeichnenden und zu speichernden Daten

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Am 23. April 2020 erließen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2020/559 des Europäischen Parlaments und des Rates¹. Die gesetzgebenden Organe beschlossen, spezifische Bestimmungen einzuführen, um die Bereitstellung von Unterstützung durch Karten, Gutscheine oder andere Instrumente der indirekten Bereitstellung (im Folgenden „indirekte Bereitstellungsmechanismen“) zu ermöglichen. Dies geschah vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der kontinuierlichen Bereitstellung von Hilfe für die am stärksten benachteiligten Personen, die die Endempfänger der Unterstützung aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) sind.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die indirekten Bereitstellungsmechanismen die erforderlichen Daten liefern, die es der Kommission und den Mitgliedstaaten ermöglichen, auch die mit diesen Mechanismen erbrachte Leistung des Programms zu überwachen. Gleichzeitig sind bestimmte Daten, die für die normale Bereitstellung der Unterstützung benötigt werden, nicht erforderlich, da sie nicht auf die indirekten Bereitstellungsmechanismen zutreffen.

Darüber hinaus können die indirekten Bereitstellungsmechanismen besondere Umsetzungsprobleme und – bei Bereitstellung in Papierform – ein höheres Risiko von Unregelmäßigkeiten oder Betrug mit sich bringen. Um sicherzustellen, dass die Ausgaben im Rahmen dieser indirekten Bereitstellungsmechanismen überprüft und geprüft werden können, müssen Mindestanforderungen an Nachweise festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten für Prüfzwecke („Prüfpfad“) aufbewahrt werden müssen. Es ist daher wichtig, dass diese Anforderungen klar definiert werden, um sicherzustellen, dass die Kommission über die erforderliche Gewähr für eine wirtschaftliche Haushaltsführung verfügt.

Die Mitgliedstaaten ändern derzeit ihre Programme, um die Bereitstellung über indirekte Mechanismen zu ermöglichen. Die Kommission erwartet die Übertragung erheblicher Beträge auf den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen sowie eine Fortsetzung der Vorhaben bis Ende 2023. Daher müssen Vorschriften für die Leistungsüberwachung und die Gewährleistung von Mindestanforderungen an Prüfpfade festgelegt werden.

Gemäß Artikel 32 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 (FEAD-Verordnung)² ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte

- zur Festlegung der Regelungen, in denen die Angaben über die Daten aufgeführt sind, die im Rahmen des Begleitungssystems in elektronischer Form aufzuzeichnen und zu speichern sind; und
- zur Festlegung ausführlicher Mindestanforderungen an den Prüfpfad hinsichtlich der Führung der Buchführungsdaten und der Aufbewahrung der Belege auf der Ebene der Bescheinigungsbehörde, der Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stellen und der Empfängereinrichtungen zu erlassen.

¹ Verordnung (EU) 2020/559 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 zur Einführung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Ausbruchs von COVID-19 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 7).

² Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

In diesem Kontext werden mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt die folgenden Delegierten Verordnungen der Kommission geändert:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 532/2014 der Kommission vom 13. März 2014 im Hinblick auf die Mindestanforderungen an den Prüfpfad und die Liste der für die Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung aller Vorhaben benötigten Daten, die von der Verwaltungsbehörde im System aufzuzeichnen und zu speichern sind.³
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1255/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 im Hinblick auf den Inhalt der jährlichen Durchführungsberichte und der Schlussberichte einschließlich der Liste der gemeinsamen Indikatoren.⁴

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission zu delegierten Rechtsakten wurden Konsultationen durchgeführt.

Sämtliche Teile dieses delegierten Rechtsakts wurden im Rahmen der Sitzung einer Sachverständigengruppe am 13. Juli 2020 mit Teilnehmern aus allen Mitgliedstaaten erörtert. Mit Blick auf eine mögliche Teilnahme an den Sitzungen wurden dem Europäischen Parlament und dem Rat die Termine und Tagesordnungen der Sitzungen sowie alle relevanten Unterlagen ordnungsgemäß übermittelt. Ein Vertreter des Europäischen Parlaments nahm an der Sitzung teil. Die Teilnehmer wurden ersucht, ihre Bemerkungen bis zum 20. Juli 2020 zu übermitteln.

Auf der Sitzung wurde der Textentwurf der Kommission umfassend vorgestellt und zu sämtlichen Aspekten der Änderungsentwürfe fand ein ausführlicher Meinungs austausch statt. In der Sitzung der Sachverständigengruppe wurde insbesondere Folgendes erörtert:

- die Liste der Daten, die von den Verwaltungsbehörden in elektronischer Form aufzubewahren sind;
- die Regelungen zum Prüfpfad für die indirekte Unterstützung von am stärksten benachteiligten Personen, etwa durch Gutscheine, Karten oder andere Instrumente;
- die Vorschriften für die Überwachung und/oder Meldung der indirekten Bereitstellung von Nahrungsmitteln oder materieller Basisunterstützung durch Gutscheine, Karten oder andere Instrumente.

Am 15. Juli übermittelten die österreichischen Behörden drei schriftliche Anfragen, die am 25. August beantwortet wurden. Es gingen keine weiteren Fragen oder Bemerkungen der Sachverständigengruppe zu diesem delegierten Rechtsakt oder seinem Anhang ein.

Die Gespräche und die anschließend eingegangenen Kommentare ermöglichten eine Präzisierung des Textentwurfs, insbesondere in Bezug auf a) die Notwendigkeit zusätzlicher Prüfpfadvorschriften für Gutscheine in Papierform, b) die Förderungsfähigkeit von Ausgaben

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 532/2014 der Kommission vom 13. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 54).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1255/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen durch Festlegung des Inhalts der jährlichen Durchführungsberichte und der Schlussberichte einschließlich der Liste gemeinsamer Indikatoren (ABl. L 337 vom 25.11.2014, S. 46).

auf Grundlage von Gutscheinsystemen, c) den Prüfpfad in Bezug auf die Dokumentation auf verschiedenen Ebenen der betroffenen Stellen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der Inhalt der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 532/2014 der Kommission wird folgendermaßen angepasst:

- Festlegung der Erstreckung des Prüfpfads auf die Endempfänger (d. h. Belege für den Erhalt der Gutscheine/Karten durch die Endempfänger, um Missbrauch zu vermeiden) und Aufnahme spezifischer Sicherheitsmaßnahmen für Gutscheine in Papierform, um Fälschungen zu vermeiden und den Gutscheinbestand in Papierform zu sichern;
- Änderung des Anhangs I in Bezug auf die in elektronischer Form aufzuzeichnenden und zu speichernden Daten zur Gewährleistung des Prüfpfads für die Unterstützung durch indirekte Bereitstellungsmechanismen.

Der Inhalt der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1255/2014 der Kommission wird folgendermaßen angepasst:

- Ein (1) Inputindikator wird für Vorhaben eingeführt, die durch Karten- oder Gutscheinsysteme umgesetzt werden;
- ein (1) gemeinsamer Ergebnisindikator (aufgeschlüsselt nach bestimmten Zielgruppen wie Obdachlosen oder jungen Empfängern) wird für Vorhaben eingeführt, die durch Karten- oder Gutscheinsysteme umgesetzt werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.11.2020

zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 532/2014 und (EU) Nr. 1255/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen im Hinblick auf die detaillierten Mindestanforderungen für Prüfzwecke und die aufzuzeichnenden und zu speichernden Daten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 32 Absätze 8 und 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ kann die Kommission delegierte Rechtsakte zur Ergänzung nicht wesentlicher Bestimmungen der genannten Verordnung im Hinblick auf den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (im Folgenden „FEAD“) erlassen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 532/2014 der Kommission⁶ ergänzt die Verordnung (EU) Nr. 223/2014 im Hinblick auf die Mindestanforderungen an den Prüfpfad und die Liste der für die Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung aller Vorhaben benötigten Daten, die von der Verwaltungsbehörde im System aufzuzeichnen und zu speichern sind.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1255/2014 der Kommission⁷ ergänzt die Verordnung (EU) Nr. 223/2014 durch Festlegung des Inhalts der jährlichen Durchführungsberichte und der Schlussberichte einschließlich der Liste gemeinsamer Indikatoren.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 532/2014 der Kommission vom 13. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 54).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1255/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen durch Festlegung des Inhalts der jährlichen Durchführungsberichte und der Schlussberichte einschließlich der Liste gemeinsamer Indikatoren (ABl. L 337 vom 25.11.2014, S. 46).

- (4) Die Verordnung (EU) 2020/559 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ änderte die Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf die Einführung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Ausbruchs von COVID-19. Insbesondere wurde mit der Verordnung (EU) 2020/559 die Möglichkeit eingeführt, dass Mitgliedstaaten den am stärksten benachteiligten Personen Nahrungsmittel oder materielle Basisunterstützung oder beides auf indirektem Wege bereitstellen können, beispielsweise durch Gutscheine, Karten oder andere Instrumente.
- (5) Die indirekte Bereitstellung von Nahrungsmitteln und materieller Basisunterstützung durch Gutscheine, Karten oder andere Instrumente bringt im Vergleich zu Situationen, in denen die Hilfe direkt an die am stärksten benachteiligten Personen geleistet wird, besondere Schwierigkeiten bei der Durchführung mit sich. Es ist daher angezeigt, in Bezug auf die Mindestanforderungen an den Prüfpfad spezifische Bestimmungen für die Bereitstellungsmodalitäten vorzusehen, um die Liste der von der Verwaltungsbehörde zu jedem Vorhaben im System aufzuzeichnenden und zu speichernden Daten für die Begleitung, Evaluierung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung sowie die Liste der von der Verwaltungsbehörde zu meldenden Indikatoren anzupassen.
- (6) Es ist angemessen, in den Fällen, in denen die Bereitstellung von Nahrungsmitteln oder materieller Basisunterstützung oder beidem mittels Gutscheinen oder Karten in Papierform erfolgt, zusätzliche Mindestanforderungen an den Prüfpfad festzulegen, um das Risiko von Unregelmäßigkeiten und Betrug zu mindern.
- (7) Damit die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen zur Prävention von Unregelmäßigkeiten und Betrug möglichst rasch angewendet werden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (8) Die Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 532/2014 und (EU) Nr. 1255/2014 sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 532/2014 wird wie folgt geändert:

- (1) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3a

Detaillierte Mindestanforderungen an den Prüfpfad für die indirekte Unterstützung von am stärksten benachteiligten Personen, beispielsweise durch Gutscheine, Karten oder andere Instrumente

(Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014)

1. Zusätzlich zu den detaillierten Mindestanforderungen an den Prüfpfad gemäß Artikel 3 erfüllt der Prüfpfad für Vorhaben, mit denen den am stärksten benachteiligten Personen Unterstützung in Form von Nahrungsmitteln oder

⁸ Verordnung (EU) 2020/559 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 zur Einführung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Ausbruchs von COVID-19 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 7).

materieller Basisunterstützung oder beidem mittels Gutscheinen, Karten oder anderen Instrumenten gemäß Artikel 23 Absatz 4a der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 bereitgestellt wird, Folgendes:

- a) Er ermöglicht einen Abgleich der Gesamtzahl der ausgestellten Gutscheine, Karten oder anderen Instrumente mit der Gesamtzahl der an Endempfänger gelieferten und verwendeten Gutscheine, Karten oder anderen Instrumenten auf der Grundlage von Buchführungsdaten und Belegen im Besitz der Bescheinigungsbehörde, der Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stellen und der Begünstigten;
- b) er erlaubt in Bezug auf die förderfähigen Kosten gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a einen Abgleich der der Kommission bescheinigten aggregierten Beträge mit dem Wert der von den Endempfängern verwendeten Gutscheine, Karten oder anderen Instrumente;
- c) er enthält Unterlagen über die Gewährung und Verteilung von Gutscheinen, Karten oder anderen Instrumenten an Endempfänger und deren Verwendung.

Bei der Verwendung von Karten, Gutscheinen oder anderen Instrumenten zeigt der Prüfpfad auf, dass die Gutscheine, Karten oder anderen Instrumente ausschließlich für den Kauf von Nahrungsmitteln oder materieller Basisunterstützung oder beidem verwendet werden.

2. Der Prüfpfad umfasst, wenn Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen durch Gutscheine, Karten oder andere Instrumente in Papierform bereitgestellt werden, auch Folgendes:

- a) Sicherheitsmaßnahmen der Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stellen und der Begünstigten zur Vermeidung von Fälschungen;
- b) Maßnahmen zur Sicherung des Gutscheinbestandes;
- c) Angabe der Stellen, die mit der Identifizierung von Endempfängern betraut ist, und der Stellen, die Gutscheine, Karten oder andere Instrumente an Endempfänger verteilen;
- d) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Gutscheine, Karten oder anderen Instrumente bei den Endempfängern eingegangen sind.“;

(2) Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1255/2014 erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4.11.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN